

nur sehr geringe Berührung. Die Gemeinsamkeiten äußern sich in der Technik des Fälschens durch die Heranziehung echter Vorlagen für größere Teile des Textes und die Verwendung rotweißer Seidenfäden für die Befestigung eines echten Kaisersiegels. Diese Farben waren unter Heinrich IV. und Friedrich II. im allgemeinen weniger üblich.

Berechtigte Zweifel an der Echtheit von BF 919 erheben sich bei der Überprüfung der sprachlichen Eigenheiten des Urkundentextes. Er verrät eine ungewohnte, merkwürdige Mischung von kanzleigemäßen und kanzleifremden Wendungen, wie sie sonst in den Diplomen Friedrichs II. und besonders in den von sizilischen Kanzleikräften besorgten Texten nicht mehr begegnet. BF 919 ist das zeitlich erste Stück einer kleinen Gruppe diktatgleicher Diplome eines sizilisch geschulten Verfassers, dessen Schrift sich freilich nicht fassen läßt, da die von ihm stilisierten Texte entweder nur in Abschrift überliefert sind oder von kanzleifremden Schreibern herühren. Zu der sizilischen Diplomgruppe gehören auf Grund der wichtigsten stilistischen Anhaltspunkte außer dem Steingadener Text: BF 926 für Klöster Allerheiligen im Schwarzwald, 927 für Kloster Königsbruck i. Els., 929 für das Hospital in Hagenau, 945 für Kloster Heiligkreuz in Donauwörth, 965 und 966 für den Deutschorden und 1002 für Kloster Mater Domini bei Roccapiemonte. Zeitlich umfaßt die Diktatgruppe etwas mehr als ein Jahr (1217 XII.–1219 III.). Die in BF 919 auftretende Arenga *Inter cetera caritatis opera, que divine pietatis intuitu pia consideratione largimur, illud Deo gratius credimus residere, quod ecclesiis Dei et locis venerabilibus de mera liberalitate donamus* lautet fast gleich wie die Exordien in der Urkunde Friedrichs II. von 1212 VII.⁴², in dem Diplom der Königin Constanze II. und Heinrichs (VII.) von 1214 VI.⁴³, in BF 926, 945 und 1002⁴⁴. Die Formel kommt in den Stauferurkunden in diesem Wortlaut nicht mehr vor. Die beiden ersten Diplome sind schriftgleich und nennen in der Korroboratio als Schreiber Philippus de Matera, der unter Friedrich II. als Notar von 1212 VII.–1214 VI. erscheint⁴⁵. Seine charakteristische Schrift kommt nach 1214 in den Diplomen nicht mehr vor. Vielleicht handelt es

⁴²) Nachtr. zu Reg. Imp. 5 Nr. 127.

⁴³) Nachtr. zu Reg. Imp. 5 Nr. 552 = BF 3838.

⁴⁴) Bei L a d n e r, Formularbehelte S. 139 in der Arengengruppe FF 2 zusammengefaßt, aber ohne die Formeln von 1212 und 1214. Das Exordium von BF 1704 ist gegen die ersten sechs Arengen sehr verändert und deshalb nicht mitgezählt.

⁴⁵) H. M. Schaller, Die Kanzlei Kaiser Friedrichs II. Ihr Personal und ihr Sprachstil, AfD 3 (1957) 273 Nr. 65. Seit 1219 *scrinarius*.